



Gemeinde  
Ramlinsburg

# Benützungsordnung für Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

Der Gemeinderat Ramlinsburg erlässt gemäss § 70 des Gemeindegesetzes nachfolgende Benützungs- und Gebührenordnung.

## A. Allgemeines

### §1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Gemeinde Ramlinsburg fördert das kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde, indem sie natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf Gesuch hin folgende Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung stellt:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| a Mehrzweckhalle: | - Foyer-Raum<br>- Turnhalle mit Geräteraum<br>- Bühne<br>- Garderoben und Duschen<br>- Sanitäts- und Lehrerzimmer<br>- Küche<br>- Zivilschutzräume |
| b Schulhaus:      | - Handarbeitszimmer<br>- Sitzungszimmer  |
| c Pavillon:       | - Raum im Untergeschoss  |
| d Gemeindehaus:   | - Besprechungszimmer<br>- Gemeinderatszimmer<br>- Raum im Untergeschoss<br>- Bürgerkeller (i.A. des Bürgerrates)                                   |
| e Anlagen:        | - Turn- und Pausenplatz<br>- Rasenplatz Höhe   |
| f Gotteshaus:     | - geregelt durch separates Stiftungsreglement  |

<sup>2</sup> Der gesteigerte Gemeingebrauch aller öffentlichen Einrichtungen (Wege, Strassen, Plätze etc.) ist bewilligungspflichtig.

### §2 Zuteilung

<sup>1</sup> Die Zuteilung der Objekte für die regelmässige Benützung erfolgt durch den Gemeinderat nach Absprache aufgrund der eingereichten Jahresprogramme der Vereine und Gruppierungen. Die Zuteilung für Anlässe (Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater, Versammlungen etc.) erfolgt aufgrund einer jährlichen Terminabsprache dieser Benützer.

<sup>2</sup> Gesuche um Benützung von Objekten ausserhalb der zugeteilten Benützungszeit sind schriftlich mindestens 14 Tage vorher einzureichen.

<sup>3</sup> Ein Anspruch auf dauernde und feste Zuteilung eines bestimmten Objektes zur alleinigen Benützung besteht nicht. Es erfolgt keine feste Vermietung von Räumlichkeiten.

<sup>4</sup> Die Belegung auf Grund des Schulstundenplanes oder Anordnungen des Gemeinderates haben Vorrang.

- <sup>5</sup> Für Anlässe, welche längere Vorbereitungen erfordern wie Abendunterhaltungen, Konzerte, Theater, können die zugeteilten Räume 6 Wochen vor dem Anlass intensiver benützt werden; spätestens 8 Wochen vor dem Anlass ist dem Gemeinderat ein Probenplan vorzulegen.
- <sup>6</sup> Die Benützung ausserhalb der bewilligten Zeiten ist nicht gestattet.

### **§3 Schlüssel**

- <sup>1</sup> Über die Abgabe von Schlüsseln entscheidet der Gemeinderat. Jede Benützergruppe bezeichnet eine gegenüber dem Gemeinderat verantwortliche Person, welche gegen eine Depotgebühr einen Schlüssel für die zugeteilten Räume bei der Gemeindeverwaltung erhält. Die Gemeindeverwaltung führt eine Schlüsselliste.
- <sup>2</sup> Mit dem Empfang des Schlüssels anerkennt der betreffende Verein oder Veranstalter sämtliche Bedingungen der vorliegenden Ordnung. Das Kopieren lassen von Schlüsseln ist strikte untersagt. Verlorene Schlüssel werden durch die Gemeindeverwaltung gegen Entschädigung ersetzt.
- <sup>3</sup> Unregelmässige Benützer geben den Schlüssel umgehend, spätestens eine Woche nach dem Anlass, gegen Wiedererstattung der Depotgebühr, zurück.

### **§4 Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Benützung der Räume und Anlagen richten sich nach beiliegender Gebührenordnung.
- <sup>2</sup> Die Benützungsgebühren beinhalten die Miete der entsprechenden Räume, Benützung des Mobiliars, den Elektrizitäts-, Heizmaterial- und Wasserverbrauch, sowie die Schlussreinigung. Die Räume sind besenrein zu übergeben.
- <sup>3</sup> Organisationen, Vereine und Einzelpersonen welche die Räume zu kommerziellen Zwecken mieten, haben in jedem Fall eine Benützungsggebühr zu entrichten.

### **§5 Personal**

- <sup>1</sup> Für die Wartung und Reinigung der Räume und Anlagen wählt der Gemeinderat einen Abwart; dessen Aufgaben können durch mehrere Personen wahrgenommen werden. Die Aufgaben des Abwarts sind in einer separaten Dienstordnung festgehalten.
- <sup>2</sup> Vorkommnisse, die gegen diese Ordnung verstossen hat der Abwart dem Gemeinderat zu melden. Benützer, welche sich Unordnung oder Beschädigungen zu Schulden kommen lassen, oder den vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann der Gemeinderat die Erlaubnis zur Benützung zeitweise oder gänzlich entziehen.
- <sup>3</sup> Für die Bedienung der Bühneneinrichtungen ernennt der Gemeinderat einen Bühnenmeister; die Vereine und Gruppierungen haben das Vorschlagsrecht. Er wird von den Benützern direkt nach Aufwand entschädigt.

### **§ 6 Sorgfaltspflicht**

- <sup>1</sup> Jeder Benützer hat in den ihm anvertrauten Objekten grösste Sorgfalt walten zu lassen. Er ist für das Löschen der Lichter und die Schliessung der Räume verantwortlich.
- <sup>2</sup> Wasser, Elektrizität und Heizung sind mit grösster Sparsamkeit zu verwenden. Turnplatz- und Bühnenbeleuchtung sind entsprechend zu bedienen.

<sup>3</sup> Für entwendete oder liegengelassene Gegenstände lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab. Fundgegenstände werden auf der Gemeindeverwaltung für die Dauer eines Jahres aufbewahrt. Danach entscheidet der Gemeinderat.

## **B. Benützungsvorschriften**

### **§ 7 *Rauchen***

Das Rauchen ist in allen Räumen verboten (mit Ausnahme bei Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb, in Sitzungszimmern oder bei gegenseitigem Einverständnis).

### **§ 8 *Abnahme***

Die Räume sind spätestens am nächsten Werktag nach einem Anlass vom Veranstalter vorschriftsgemäss aufgeräumt, gereinigt und gemäss Inventarlisten dem Abwart zu übergeben. Eine Instruktion erfolgt durch den Abwart. Wird für die Räumungs- und Reinigungsarbeiten nicht das notwendige Personal gestellt, oder die Arbeiten nicht termingerecht ausgeführt, so wird für die aufzuwendende Arbeit voller Kostenersatz in Rechnung gestellt.

## **B1. Halle, Garderoben**

### **§ 9 *Aufsicht***

<sup>1</sup> Schulklassen und Jugendorganisationen dürfen die Halle, Duschen und Garderoben nicht ohne den verantwortlichen Leiter benützen.

#### **Schuhe**

<sup>2</sup> Die Halle darf für den Turnbetrieb nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. Turn- und Sportschuhe mit Nägeln oder Zäpfen dürfen innerhalb des Gebäudes weder getragen noch gewaschen werden. Turnschuhe, die auf den Aussenanlagen benützt werden, dürfen danach in der Halle nicht getragen werden.

#### **Geräte**

<sup>3</sup> Die Hallengeräte dürfen nicht im Freien verwendet werden. Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Die Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben werden; sie sind zu tragen oder zu fahren. Dies gilt auch für andere Mobilien, wie Tische und Stühle etc.

#### **Möblierung**

<sup>4</sup> Die Bestuhlung der Halle ist vom Veranstalter selbst zu organisieren. Das Verräumen hat ebenfalls durch den Veranstalter in der vorbestandenen bzw. durch den Abwart verlangten Weise zu erfolgen; dabei ist auf den Schulstundenplan und die reguläre Belegung Rücksicht zu nehmen.

## **Garderobe**

<sup>5</sup> Die Benützung der Garderoben und Duschen ist in der Bewilligung zur Benützung der Halle eingeschlossen. Die jeweiligen Leiter haben für eine ökonomische Benützung, schonende Behandlung und sauberes Verlassen der Duschen besorgt zu sein.

## **B2. Bühne**

### **§ 10 Schutzwand**

<sup>1</sup> Die Schutzwand bleibt prinzipiell, und speziell bei Turnbetrieb geschlossen, ausgenommen bei bewilligter Benützung von Halle und Bühne.

### **Einrichtung**

<sup>2</sup> Die Einrichtungen und Apparate der Bühne dürfen nur durch den Bühnenmeister, oder von ihm zu diesem Zweck instruierte Stellvertretungen betätigt werden. Der Bühnenmeister erstellt gegebenenfalls entsprechende Bedienungsanweisungen.

### **Beleuchtung**

<sup>3</sup> Für Proben ist die allgemeine Beleuchtung einzuschalten. Die Bühnenscheinwerfer sollen normalerweise erst in der letzten Woche vor einer Aufführung benützt werden.

## **B3. Küche**

### **§ 11 Bewilligung**

<sup>1</sup> Wird bei Veranstaltungen in der Halle oder im Foyer gewirtet, so steht auch die Küche zur Verfügung. Diese ist mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen.

### **Küchenchef**

<sup>2</sup> Vom Veranstalter ist ein verantwortlicher Küchenchef zu benennen, welcher durch den Abwart instruiert wird. Der Anschluss von zugemieteten Apparaten ist vorgängig mit dem Abwart abzusprechen.

### **Geschirr**

<sup>3</sup> Das Geschirr ist gewaschen und getrocknet zu verräumen. Allfälliger Bruch ist dem Abwart zu melden und vom Veranstalter zu bezahlen. Soweit Geschirr von anderen Vereinen benutzt werden soll, ist dies direkt mit den Eigentümern abzusprechen.

## **B4. Turn- und Pausenplatz**

### **§ 12 Allgemeines**

Stein- und Kugelstossen darf nur in der Sandgrube betrieben werden. Die Platzbeleuchtung ist sparsam zu verwenden. Um 22.00 Uhr sind der Platz zu räumen und die Lampen zu löschen.

## **B5. Bürgerkeller**

### **§ 13 Allgemeines**

Für die Benützung des Bürgerkellers gelten sinngemäss die Artikel B1(4) bzw. B3 (11.2, 11.3).

## **B6. Schulhaus, Pavillon**

### **§ 14 Allgemeines**

Die Benützung durch die Schulen von Ramlinsburg ist vorrangig vor einer anderweitigen Belegung. Letztere kann in Einklang mit Rektorat und Schulrat erfolgen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Entscheidungsrecht**

Über Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ordnung entscheidet der Gemeinderat nach Anhören der Parteien. Gegen dessen Entscheide kann bei der Geschäftsprüfungs- und Rechnungsprüfungskommission Beschwerde erhoben werden. Deren Entscheid ist endgültig.

### **§16 Gültigkeit**

Diese Benützungsordnung tritt per 28.November 1988 in Kraft. Genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates am 29. November 1988.

Originalfassung:

**GEMEINDERAT RAMLINSBURG**

Präsident                      Schreiberin  
Dr. R. Hügi                      M. Kolb

Neufassung:

**GEMEINDERAT RAMLINSBURG**

Präsident                      Verwalter

P. Baumann                      Ch. Epper